

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 341/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gertrude R e [REDACTED] geb. G [REDACTED],
W [REDACTED] St [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Dorthmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 29. Januar 1971 wird zurückge-wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Ansprüche der Klägerin wegen Schadens an Körper oder Gesundheit sind durch Bescheid vom 23. Juni 1961 wegen Fehlens der Voraussetzungen der §§ 1 und 160 BEG unanfechtbar abgelehnt worden. Ein Neuantragerecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss stünde ihr daher nur zu, wenn sie auf Grund der Änderungen in Art. 1 BEG-Schluss erstmalig einen Anspruch auf Entschädigung hätte. In Betracht käme hier nur die Neufassung des § 150 BEG, da § 160 BEG durch das BEG-Schlussgesetz nicht geändert worden ist und die Änderung des § 1 BEG zu ihren Gunsten nicht eingreift.

- 3 -

Die Anwendung des § 150 BFG nF scheitert aber schon daran, daß die Klägerin bis zum 1. Oktober 1953 keines der in § 1 Abh. 2 Hr. 3 BVFG genannten Vertreibungsgebiete, zu denen Österreich nicht gehört, endgültig verlassen hat.

Auf die von der Klägerin aufgeworfene Frage, welchen öffentlich-rechtlichen Status sie durch die Heirat am 30. Dezember 1943 mit einem früheren Österreichischen Staatsbürger erworben hat, kommt es dennoch ebenso wenig an wie auf die durch das BFG-Schlußgesetz neu eingefügte Vorschrift des § 166c BFG.

Schließlich hat auch der deutsch-Österreichische Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 keine selbständigen Entschädigungsansprüche von Österreichern gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder begründet (BGH Beschluß vom 21. Januar 1971 - IX ZR 479/70; ständig).

VRI¹BGH Mai ist beurlaubt
und an der Unterschrift
verhindert.

Zorn

Henkel

